

Ausgabe Nr. 6

vom 21.12.11 20. Jahrgang 2011

Herausgeber: Gemeinde Wildau Verantwortlich: Herr Schliemann Redaktionsschluss: 30.11.11

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:	
Am 30.11.11 wurden durch die Gemeindevertretung	
folgende Beschlüsse gefasst:	plans "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg"
Terminübersicht für Ausschüsse und	der Gemeinde Wildau4
Gemeindevertretersitzungen	Informationen für das Jahr 2012 zur
Haushaltssatzung der Gemeinde Wildau	Grundsteuer A und Grundsteuer B4
für das Haushaltsjahr 20122	Winterdienst in der Gemeinde Wildau5
Öffentliche Bekanntmachung	Anmeldung der Schulanfänger 20126
Bekanntmachung des Bürgermeisters	Bekanntmachungen des Fundbüros
Öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung	Stand 22. November 20116
der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP)3	Einwohnerstatistik6
Öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungs-	Impressum6

AMTLICHER TEIL

Am 30.11.11 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 21/370/11 Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde Wildau zur Konsolidierung des Haushaltes für die Jahre 2012 bis 2016

G 21/359/11 Haushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2012 mit Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept 2012-2015

I 21/358/11 2. Übersicht über bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2011

Zeitraum: 01.08.2011 bis 30.09.2011

G 21/362/11 Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Herr Axel Corte wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften abberufen.

G 21/364/11 Benennung von Mitgliedern für den Beirat der Seniorenheim Wildau GmbH

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Der Gesellschaftervertreter der Seniorenheim Wildau GmbH wird beauftragt, folgende von den Fraktionen der Gemeindevertretung Wildau vorgeschlagene Vertreter in den Beirat der Seniorenheim Wildau GmbH für die laufende Wahlperiode zu berufen:

- Herr Klaus Griehl (Vorschlag der Fraktion DIE LiNKE.)
- Herr Christian Ritter (Vorschlag der SPD-Fraktion)
- Herr Martin Stock (Vorschlag der CDU/FDP-Fraktion)

G 21/357/11 Beschluss über die Änderung der Baumschutzsatzung, Billigung des Vorentwurfes und Beteiligung der Trä-

ger öffentlicher Belange G 21/360/11 Bauprogramm zum Ausbau der O

G 21/360/11 Bauprogramm zum Ausbau der Querstraße, 2.BA
G 21/361/11 Änderung des Bauprogramms zum Ausbau der L
401, 1.BA, zwischen Stichkanal und Einmündung
Richard-Sorge-Straße zum P+R-Platz bzgl. Straßenbegleitgrün auf der Westseite

Votum zur Beschlussvorlage G 21/361/11:

Die Gemeindevertretung hat sich für die Neupflanzung von Bäumen auch auf der Ostseite ausgesprochen. Es sollen beide Straßenseiten neu bepflanzt werden, um den Alleecharakter symmetrisch zu erhalten.

G 21/366/11 Bebauungsplan "Wohngebiet am Blumenkorso / Nel-

kenweg"

- Beschluss über den Abschluss des städtebaulichen Vertrags für die Maßnahme Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg

G 21/367/11 Vorhaben und Erschließungsplan (VEP) - "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau"

- 3. Änderung - Billigungs- und Satzungsbeschluss

G 21/368/11 Bebauungsplan "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg"

- Abwägungs-, Billigungs- und Satzungsbeschluss -

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 01.12.2011 Dr. Uwe Malich, Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen

Zeitraum: 01.01.2012. bis 28.02. 2012

Ausschüsse

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

Montag 16.01.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag 17.01.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales

Dienstag 24.01.2012 18.30 Uhr Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem

Internet.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag 26.01.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag 07.02.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Gemeindevertretung

Dienstag 21.02.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage www.wildau.de. bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Termine für die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im Jahr 2012

Fachausschüsse

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

Montag	16.01.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	12.03.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	07.05.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	13.08.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	15.10.2012	18.30 Uhr	Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag	17.01.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	13.03.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	08.05.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	14.08.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	16.10.2012	18.30 Uhr	Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales

	0		
Dienstag	24.01.2012	18.30 Uhr	Den Sitzungsort entneh-
			men Sie bitte der La-
			dung, den Schaukäster
			oder dem Internet.
_			

Dienstag	20.03.2012	18.30 Uhr
Dienstag	22.05.2012	18.30 Uhr
Dienstag	21.08.2012	18.30 Uhr
Dienstag	23.10.2012	18.30 Uhr

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag	26.01.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	22.03.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	24.05.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	23.08.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	25.10.2012	18.30 Uhr	Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag	07.02.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	03.04.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	05.06.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	04.09.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	13.11.2012	18.30 Uhr	Volkshaus

Gemeindevertretung

Dienstag	21.02.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	17.04.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	19.06.2012	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	18.09.2012	18.30 Uhr	Volkshaus

Dienstag 27.11.2012 18.30 Uhr Volkshaus Sommerpause ist vom 20.06.2012 - 06.08.2012

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage www.wildau.de. bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau. de bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	22.322.200,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	23.244.900,00 EUR
_	
außerordentlichen Erträge auf	400.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	162.800,00 EUR
_	

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag

derEinzahlungen auf	24.399.600,00 EUR
Auszahlungen auf	25.075.800,00 EUR
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

auf 21.359.700,00 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

auf 21.601.000,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.139.900,00 EUR Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.039.900,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 900.000,00 EUR Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 434.900,00 EUR

Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 EUR Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 EUR

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 900.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) 300 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v. H.

2. Gewerbesteuer 325 v. H.

§ 5

Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden für über- und außerplanmäßige Aufwendungen auf 25.000,00 EUR und für über- und außerplanmäßige Auszahlungen auf 25.000,00 EUR festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 350.000,00 EUR und b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen wurden am 09.12.2011 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Wildau, den 12.12.2011 Dr. Malich, Bürgermeister

Offentliche Bekanntmachung

Hiermit wird die vorstehende von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau am 30.11.2011 zu Beschluss Nr. G 21/359/11 beschlossene Haushaltssatzung 2012 gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nehmen. Sie liegen in der Zeit vom 22.12.2011 bis 30.06.2012 zur Einsichtnahme am Sitz der Gemeindeverwaltung Wildau in 15745 Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmerei, Zimmer 126 während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Die Heilungsvorschriften des § 3 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zur Zeit geltenden Fassung finden auf die Haushaltssatzung Anwendung. Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Wildau, den 12.12.2011 Dr. Malich, Bürgermeister

Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Die Gemeindevertretung Wildau hat in ihrer Sitzung am 21.06.2011 den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben sowie den Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung beschlossen (Beschluss Nr.: G 19/332/11). Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau Nr. 4 vom 01.07.2011.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde mit Schreiben vom 31.08.2011 durch den Landkreis Dahme-Spreewald – Der Landrat – als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15-43/13 erteilt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die kommunalaufsichtliche Genehmigung sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 27 vom 31.08.2011 bekannt gemacht.

Wildau, den 12.12.2011 Dr. Malich, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP)

"Röthegrund II – Gartenstadt Wildau" der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 31. 10. 2011

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 30. 11. 2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) "Röthegrund II – Gartenstadt Wildau" in der Fassung vom 31. 10. 2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G 21/367/11).

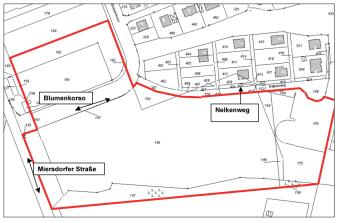
Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) "Röthegrund II – Gartenstadt Wildau" ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Die 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans(VEP) "Röthegrund II – Gartenstadt Wildau" der Gemeinde Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) kann einschließlich der Begründung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1

Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Wildau, den 01. 12. 2011 Dr. Uwe Malich, Bürgermeister



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Vorhabenund Erschließungsplans (VEP) "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau" der Gemeinde Wildau

Abgrenzung des Geltungsbereichs:

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automati-sierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

Öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplans "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg" der Gemeinde Wildau

(Allgemeines Wohngebiet)

der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 15. 11. 2011

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 30.11.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg" der Gemeinde Wildau (Allgemeines Wohngebiet) in der Fassung vom 15.1.2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G 21/368/11).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg" der Gemeinde Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

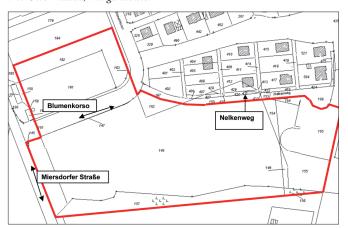
Der Bebauungsplan "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg" der Gemeinde Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in §214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Karte: siehe beigefügter Planausschnitt.

Wildau, den 01.12.2011 Dr. Uwe Malich, Bürgermeister



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg" der Gemeinde Wildau

Abgrenzung des Geltungsbereichs:

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

Informationen für das Jahr 2012 zur Grundsteuer A und Grundsteuer B

(Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz)

Für das Veranlagungsjahr 2012 werden nur Erst- und Änderungsbescheide zugestellt.

Die Grundsteuer für das Jahr 2012 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeiten

15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je 1/4 des Steuerbetrages entsprechend dem zuletzt zugesandten Grundsteuer- oder Grundsteueränderungsbescheid zu entrichten.

- Jahresbeträge bis 15,00 Euro sind bis zum 15. August fällig.
- Jahresbeträge bis 30,00 Euro sind je zur Hälfte zum 15. 02. und 15. 08. fällig.
- Bestätigte Jahreszahler zahlen zum 1. Juli.

Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen kann die Grundsteuer bis zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird die Gemeindekasse die fälligen Beträge vom Konto abbuchen. Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Bankverbindung (Institut, BLZ, Kto.-Nr., Kontoinhaber) unter Angabe der Steuer/ Personenkontonummer.

Bitte beachten Sie bei Veräußerungen, dass die Grundsteuer gemäß § 27 Abs.1 Satz 1 GrStG (Grundsteuergesetz) eine Jahressteuer ist. Persönlicher Schuldner der Grundsteuer für jeweils ein Kalenderjahr ist derjenige, dem die grundsteuerpflichtige wirtschaftliche Einheit zu Beginn des Kalenderjahres (01. Januar) zuzurechnen ist. Eine Teilung der Grundsteuer im Kalenderjahr ist nicht möglich. Die Festsetzung der Grundsteuer erfolgt erst <u>nach</u> Grundbucheintragung zum nächsten 01. Januar auf den Erwerber. Steuergegenstand ist der Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes.

Finanzverwaltung/ Steuern

Winterdienst in der Gemeinde Wildau

Angesichts des nahenden Winters mit seinen nicht kalkulierbaren Wetterausprägungen muss im Vorfeld festgestellt werden, dass es für die Kommunen bundesweit ein Ding der Unmöglichkeit ist, sämtliche in ihren Zuständigkeitsbereichen befindlichen Verkehrsflächen immer schnee- und eisfrei zu halten. Der kommunale Winterdienst kann und muss auch nicht gewährleisten, jede glättebedingte Gefahr für Fußgänger, Rad- und Kraftfahrer beim Benutzen öffentlicher Verkehrsflächen zu beseitigen.

Vielmehr obliegt es zunächst einmal allen Verkehrsteilnehmern selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen und sich bei winterlichen Straßenverhältnissen besonders vorsichtig zu verhalten.

Dazu folgende Informationen:

Nach Ausschreibung des Winterdienstes für die Saison 2011/2012 werden in der Gemeinde Wildau zwei Firmen diese Leistung durchführen.

Die Firma RUWE GmbH übernimmt den Winterdienst für:

- die Straßen der Straßengruppe 1 lt. Satzung/Anlage Haupterschließungsstraßen usw.
- Plätze, Bushaltestellen, Ampelübergängen, Verkehrsmittelinseln
- Treppen und bestimmte Geh- und Radwege

Die Firma Winterdienst-Gesellschaft Süd-Ost mbH & Co. KG übernimmt den Winterdienst:

- auf den Anliegerstraßen lt. Satzung/Anlage

Nach der gültigen Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde wurden die öffentlichen Straßen aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung und ihres Ausbauzustandes in 3 Gruppen unterteilt:

Straßengruppe 1: Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen und Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung. Sie haben oberste Priorität beim Winterdienst.Dazu zählen z.B.: Friedrich-Engels-Straße, Birkenallee, Bergstraße usw.

Straßengruppe 2: Befestigte Straßen und Straßenabschnitte, deren Fahrbahnen durch Hochborde begrenzt sind, Winterdienst erfolgt nach Beräumung der Straßengruppe 1, durch die von der Gemeinde beauftragte Firma.

Dazu zählen z.B.: Kirchstraße, Nordpromenade, Eichstraße usw.

Straßengruppe 3: Befestigte und unbefestigte Anliegerstraßen, deren Fahrbahnen nicht durch Hochborde begrenzt sind. Hier ist lt. Satzung die Reinigung und der Winterdienst vollständig an die Grundstücks-

eigentümer übergeben. Dazu zählen z.B. Forsythienweg, Springfeldallee, Im Röthegrund usw.

Die hier geltende Satzung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Wildau (www.wildau.de) unter Bürgerservice >> Formulare und Satzungen.

Was bedeutet dies für die Bürger?

In der Straßengruppe 1 und 2 müssen die Anlieger die Schneeberäumung und das Abstumpfen auf den Geh- und Radwegen durchführen, werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr. Bei erneutem Schneefall ist dies bis 20.00 Uhr je nach Erfordernis zu wiederholen. Die Lagerung des Schnees ist an der Grundstücksgrenze vorzunehmen. So wird vermieden, dass der Schnee vom Schneepflug wieder auf den freigelegten Gehweg gedrückt wird.

Schneewälle:

Der Einsatz von Schneeflügen führt häufig zum Ärgernis für Anlieger und Passanten. Die Räumfahrzeuge schieben den Schnee an den Fahrbahnrand, wobei er zwangsläufig auch vor Grundstückseinfahrten und auf Gehwegen liegen bleibt, die die Anlieger möglicherweise erst kurz zuvor freigeschaufelt hatten. Die Kommunen und auch die von ihnen beauftragten Firmen sind aber beim Räumen der Fahrbahnen nicht verpflichtet, auf Eingänge, Grundstückszufahrten oder Gehwege Rücksicht zu nehmen. Es wäre ein unverhältnismäßiger Aufwand, wenn deren Einsatzkräfte nach dem Räumen der Fahrbahnen anschließend den Schnee von Hand wieder aus Eingängen, Grundstückszufahrten oder von Gehwegen beseitigen müssten. (geregelt im Urteil OLG Nürnberg v. 1993). In den Straßen der Straßengruppe 3 erstreckt sich die Reinigungspflicht der Anlieger von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte. Gibt es keinen befestigten Gehweg, so gilt es, einen 1,5 m breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze für die Fußgänger von Schnee und Eis frei zu halten und bei Glätte abzustumpfen. Als abstumpfende Mittel sind Sand und/oder Splitt in der Körnung 2 bis 5 mm zulässig. Verboten ist der Einsatz auftauender Mittel auf Baumscheiben und Gehölzflächen sowie auf Geh- und Radwegen.

Große Schneemengen

Bei erhöhtem Schneefall können die großen Schneemengen auch auf öffentlichen Grünflächen gelagert werden. Natürlich dürfen dadurch keine Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen.

Falls Sie zum Thema Winterdienst in der Gemeinde Wildau noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

Frau Riedel, zu erreichen unter der Telefon-Nr. 03375/505412.

Anmeldung der Schulanfänger 2012

Anmeldepflichtig sind alle Kinder, die gegenwärtig ihren Hauptwohnsitz in Wildau haben und bis zum 30.09.2012 das sechste Lebensjahr vollenden.

Für die Anmeldung der Wildauer Schulanfänger 2012 wurden zwei Termine festgelegt:

10.01.2012 (KITA Wirbelwind und Zwergenland) 11.01.2012 (KITA am Markt, andere KITA's, Hauskinder)

Die Erziehungsberechtigten jedes schulpflichtigen Kindes erhalten eine persönliche Einladung mit allen wichtigen Hinweisen zur Anmeldung über die Kindertagesstätten bzw. per Post.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Grundschule Wildau, Fichtestraße 90, Telefon 03375/468090.

Die Schulleitung der Grundschule Wildau

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 22. November 2011

- 1. Fünf Fahrradfunde waren zu verzeichnen. Am 17.11.2011 wurde ein silberfarbenes 26'er Herren-MTB der Marke Helium Hill 700 in der Rehfährte 1 gefunden, am 09.11.2011 wurde ein blaugesprühtes 28'er Herren-MTB abgegeben, am 30.10.2011 wurde ein rot/blaufarbenes 24'er Kinderfahrrad der Marke Pegasus (aufgefunden in der Grünanlage Röthegrund) der Gemeinde angezeigt. Des Weiteren wurden am 21.10.11 ein silberfarbenes 28'er Herrentrekkingfahrrad der Marke Westwind City 400 in der Gemeinde abgegeben und am 17.10.2011 wurde ein 28'er Damenfahrrad der Marke Alu-Bike in sehr gutem Zustand (Ecke Bergstr./ Kochstr.) aufgefunden.
- 2. Schlüssel- und Handyfunde: am 29.09.2011 wurde ein einzelner Schlüssel am Ring mit einem schwarzen Schlüsselband abgegeben (Fundort: Volkshaus), am 16.10.2011 wurde ein Autoschlüssel von Mercedes Benz in der Eingangshalle des A10-Centers aufgefunden und am 14.09.2011 wurde der Gemeinde ein im Schuhladen Görz gefundenes Nokia Handy übergeben.
- Vom 14.09.2011-22.11.2011 wurden beim Informationsstand des A 10-Centers folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben: Jeweils eine Einkaufstüte von Pimki und Drospa und ein Märchenbuch. Des Weiteren wurde eine Kinderbrille, ein Damenmessingring, diverse Kinderkleidung von Hello Kitty und das o.g. Handy bei uns abgegeben.
- 1. Weitere Funde waren eine am 17.11.2011 im Volkshaus liegengelassene Mütze von "**Reebok**" und eine am 04.10.2011 abgegebene Kinderuhr (Fundort: Westkorso).

Hinweise:

a) Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht dieses auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte) wird als letzte Frist der 22. Mai 2012 gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können frei verkauft oder gespendet werden.

Der nächste Verkaufstermin für Fundsachen findet vom

- 13.02.2012 bis 17.02.2012 zu den üblichen Sprechzeiten statt. Bitte beachten Sie hierfür auch die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Wildau unter "Aktuelles" bzw. entsprechende Presse- und Aushang-Infos.
- b) Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@ wildau.de. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer. Ähnlich kann bei Fundsachen verfahren werden (Ausnahme: bei Fundtieren ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel. 0335-6320 zu informieren).

Bei vermuteten Verlusten in den Bussen der Linien 737, 738 wenden Sie sich bitte an die RVS in Mittenwalde (Tel. 033764-873-0).

Nachfragen sind an die Hauptverwaltung/ Fundbüro der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str.36 / Zi. 42 (Tel. 50 54 42) zu richten.

i.A. Dux

Einwohnerstand 31.08.2011 Zuzüge Wegzüge Geburten Sterbefälle	=	9739 76 55 7 10	
Einwohnerstand 30.09.2011	=	9743	
Zuzüge Wegzüge Geburten Sterbefälle		52 44 4 16	
Einwohnerstand 31.10.2011	=	9765	

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. K.Schmidt / Einwohnermeldeamt / 16.11.11

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: ELRO Verlagsgesellschaft mbH, 15711 Königs Wusterhausen, Eichenallee 8, www.elro-verlag.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.